



**Niedersächsische
Landesschulbehörde**

An die öffentlichen allgemein bildenden
Schulen im Bereich
der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Dezernat 1
Fachbereiche Lehrendes Personal,
Nichtlehrendes Personal und Servicestelle
sowie Recht

25.02.2020

Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13.02.2020 wurde das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 6 S. 148). Die Regelungen, die eine Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) beinhalten, treten zum 01.03.2020 in Kraft.

§ 20 IfSG sieht zukünftig den Nachweis eines Impfschutzes gegen Masern sowohl für in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Abs. 1 bis 3 IfSG betreute als auch tätige Personen vor, soweit diese nach dem 31.12.1970 geboren sind.

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Gesetzes sind solche Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, wie z. B. Schulen und Ausbildungseinrichtungen. Die öffentlichen berufsbildenden Schulen sind vom Nachweis eines Impfschutzes gegen Masern ausgenommen, da sie typischerweise von weniger als 50 Prozent minderjährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt ein Merkblatt entwickelt, das einen Überblick über die Neuregelungen des Gesetzes liefert und Hilfestellung im Rahmen der durchzuführenden Überprüfungen des Impfstatus bietet. Das Merkblatt ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt und im Internetauftritt der Niedersächsischen Landesschulbehörde abrufbar.

Die folgenden Darstellungen erläutern die konkrete Umsetzung des Gesetzes und ergänzen die Ausführungen des Merkblattes.

Welche Auswirkungen haben die Regelungen des Masernschutzgesetzes?

Die Nachweispflicht eines Impfschutzes gegen Masern besteht für alle nach dem 31.12.1970 geborenen und in Schulen tätigen oder betreuten Personen und ist der Leitung gegenüber zu erbringen.

Sollten sich im Rahmen der Prüfung Fragen zum Impfstatus ergeben, ist das zuständige Gesundheitsamt Ansprechpartner.

Mit seinem Inkrafttreten gilt das Gesetz ab 01.03.2020 für neu aufzunehmende Kinder- und Jugendliche sowie Personen, die ab diesem Zeitpunkt eine Tätigkeit in der Schule aufnehmen wollen.

Bereits am 01.03.2020 in Einrichtungen betreute oder tätige Personen haben bis zum 31.07.2021 Zeit, nötigenfalls die Impfung nachzuholen und/oder einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Welcher Personenkreis ist gem. § 20 Abs. 8 IfSG in einer Gemeinschaftseinrichtung tätig?

Gemäß § 35 IfSG sind Personen in einer Gemeinschaftseinrichtung tätig, wenn sie in dieser Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und den Kontakt mit den dort Betreuten haben.

Das bedeutet, dass von dem Personenkreis der in der Einrichtung Tätigen neben dem originären lehrenden und nichtlehrenden Personal alle sonstigen in Schule tätigen Personen, insbesondere auch, wenn sie durch den Schulträger oder sonstige Dritte eingesetzt werden, erfasst sind, also u. a. auch katechetische Lehrkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Personal von Kooperationspartnern, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige (z. B. Leseeltern, Hilfen in Schulbüchereien oder sonstigen Bereichen der Schule), Freiwilligendienstleistende, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Schulsekretärinnen und -sekretäre, aber auch Mitarbeitende von Cateringunternehmen, Reinigungspersonal sowie Schulbegleitungen.

Was haben Sie zu veranlassen, wenn Personen in der Schule eine Tätigkeit neu aufnehmen?

Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, dürfen eine Tätigkeit in der Schule ab dem 01.03.2020 nur dann aufnehmen, wenn der Nachweis des ausreichenden Impfschutzes gegen Masern erbracht wurde.

1. Lehrendes Personal

Bei neu einzustellendem Personal wird die Überprüfung des Impfstatus durch die Niedersächsische Landesschulbehörde wahrgenommen. Diese überprüft den Impfstatus der betroffenen Personen im Rahmen des Einstellungsverfahrens. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie mit den Einstellungsunterlagen eine entsprechende Bescheinigung, die der/dem Beschäftigten bei Dienstantritt auszuhändigen ist.

2. Nichtlehrendes Personal

- a) Personal, für das der Niedersächsischen Landesschulbehörde die dienstrechtlichen Befugnisse obliegen bzw. für das die NLSchB die Verträge unterschriftsreif vorbereitet:

s. Ausführungen unter Punkt 1.

- b) Personal, für das Ihnen als Schule die dienstrechtlichen Befugnisse obliegen (pädagogische Mitarbeiter/innen an Ganztagschulen > 500 Lehrkräftesollstunden im Sek.I-Bereich):

Neu einzustellendes Personal hat Ihnen vor Beginn der Tätigkeit einen der in § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG genannten Nachweise vorzulegen. Der Nachweis ist bereits im Rahmen der Anforderung der sonstigen Einstellungsunterlagen anzufordern. Der dafür zur Verfügung gestellte Mustertext wurde entsprechend angepasst.

- c) Personal von Kooperationspartnern sowie Honorarkräfte:

Da die Verträge für beide Vertragsarten jeweils nur für ein Schulhalbjahr / Schuljahr abgeschlossen werden dürfen, muss Ihnen der Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vor Aufnahme der Tätigkeit im neuen Schuljahr 2020/2021 für alle Personen vorgelegt werden, die über einen Kooperationsvertrag oder Honorarvertrag bei Ihnen Leistungen erbringen sollen, selbst wenn die Personen über Vorverträge bereits seit längerem bei Ihnen eingesetzt sind. Der Nachweis des Immunschutzes stellt eine Bringschuld der jeweils eingesetzten Personen dar. Die Aufgabe der Schulleitung beschränkt sich darauf, den nachgewiesenen Impfschutz zu

dokumentieren und in die entsprechende Sachakte (Kennzeichen 81700) vor Ort aufzunehmen. Eine erneute Prüfung ist für zukünftige Vertragszeiträume nur für die Personen erforderlich, die vorher noch nicht an Ihrer Schule tätig waren und damit keinen Nachweis erbracht haben.

d) Sonstige Personen, die unter den Begriff der an Schule Tätigen fallen:

Auch alle sonstigen Personen, die an Ihrer Schule eine Tätigkeit aufnehmen sollen, haben die Pflicht, Ihnen gegenüber vor Beginn ihrer Tätigkeit einen der in § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG genannten Nachweise vorzulegen. Dokumentieren Sie bitte, dass der Nachweis vorgelegt wurde.

Wie ist bei Personen zu verfahren, die bereits am 01.03.2020 in der Schule tätig sind oder dort betreut werden?

Dieser Personenkreis hat Ihnen einen Nachweis nach § 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG bis zum 31.07.2021 vorzulegen. Zum Verfahren des Nachweises des Impfstatus von Schülerinnen und Schülern sowie den in Schule Tätigen, die zum Stichtag 01.03.2020 bereits zum „Bestand“ gehören, werden Sie gesondert informiert.

Personen, die über einen Kooperationsvertrag bzw. einen Honorarvertrag bereits Leistungen an Ihrer Schule erbringen, haben Ihnen vor Aufnahme der Tätigkeit im neuen Schuljahr den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes gegen Masern zu erbringen (s. vorherige Fragestellung unter Ziffer 2 c).

Wie erfolgt der Nachweis und die Dokumentation?

Für das Personal gem. Ziffern 1 und 2 a) erfolgt die Überprüfung des Impfstatus durch die Niedersächsische Landesschulbehörde, die dieses dokumentiert und Ihnen das Ergebnis mitteilt. Siehe Ausführungen unter Ziffer 1.

Für das nichtlehrende Personal gem. Ziffer 2 b) dokumentieren Sie, dass der Nachweis vorgelegen hat, teilen das Ergebnis der betroffenen Person mit und nehmen die Dokumentation in die bei Ihnen geführte Personalakte auf.

Für die Dokumentation ist die vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erarbeitete und als Anlage 2 beigefügte Dokumentationshilfe zu verwenden. Der Nachweis gem. § 20 Abs. 9 Nr. 2 IfSG kann durch Beschäftigte u. a. durch Nutzung der als Anlage 3 beigefügten ärztlichen Bescheinigung erfolgen. Die Vorlage des Impfausweises reicht als Nachweis ebenfalls aus.

Für alle anderen an der Schule Tätigen muss die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG in der Schule dokumentiert und in die ggfs. vorhandene Sachakte genommen werden. Die als Anlage 2 und 3 beigefügten Dokumente können in diesem Zusammenhang ebenfalls Verwendung finden.

Was ist zu beachten, wenn Schülerinnen und Schüler neu in der Schule aufgenommen werden?

Die Schulleitungen überprüfen den Impfschutz gegen Masern der bei ihrer Schule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. Bei Kindern des künftigen ersten Jahrganges erfolgt die Erfassung zweckmäßig anlässlich der Schuleingangsuntersuchung, spätestens bei der Einschulung. Bei Kindern des künftigen fünften Jahrganges der weiterführenden Schulen bzw. bei anderen Schulwechseln wird die Information über den Masernimpfschutz aus den Schülerdaten zu entnehmen sein, die von der Schule des Primarbereichs (insbesondere Grundschulen) an die weiterführende Schule weitergeleitet werden. Die Information über den Masernimpfschutz ist in der Schülerakte (Kennzeichen 81702) zu dokumentieren. Hierfür können die Schulleitungen die Dokumentationshilfe (Anlage 2) verwenden, die neben anderen Musterformularen auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesschulbehörde abgelegt ist.

Schuljahresbeginn 2020/2021

Für die Kinder, die in das Schuljahr 2020/2021 neu eingeschult werden, gilt: Sind die Kinder bereits in einer Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege etc.) betreut worden, stellen diese Kinder keine Neuzugänge dar, sondern gehören zum „Bestand“. Ein Nachweis des Impfschutzes ist für diese Kinder daher erst bis zum 31.07.2021 vorzulegen.

Für Schülerinnen und Schüler des künftigen fünften Jahrgangs des Schuljahres 2020/2021 muss bei Aufnahme keine Überprüfung erfolgen, diese Schülerinnen und Schüler gelten als Bestand. Gleiches gilt bei Aufnahme in eine 11. Klasse. Diese Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Bestandsüberprüfung mit Frist zum 31.7.2021 überprüft.

Für Kinder, die ohne vorherige Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung eingeschult werden, ist der Nachweis des Impfschutzes durch die Eltern bereits zur Einschulung zu erbringen und in der Schule zu dokumentieren (Anlage 2). Dies gilt auch für Kinder, die aus dem Ausland kommend, erstmals eine niedersächsische Schule besuchen.

Was haben Sie zu veranlassen, wenn der erforderliche Nachweis nicht erbracht wird?

Soweit der erforderliche Impfschutz der Schülerinnen oder Schüler nicht nachgewiesen wird, muss unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Dabei sind die gem. § 2 Nr. 16 IfSG vorgeschriebenen personenbezogenen Daten (Name u. Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift d. Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zu übermitteln; eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn Ihnen bekannt sein sollte, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist.

Da die Kinder der Schulpflicht unterliegen, besuchen sie weiterhin die Schule. Das Gesundheitsamt ergreift in eigener Zuständigkeit ggf. gegenüber den Erziehungsberechtigten weitere Maßnahmen. Bei jedem weiteren Schulwechsel dieser Kinder erfolgt durch die aufnehmende Schule eine erneute Überprüfung des Impfstatus und gegebenenfalls eine erneute Meldung an das Gesundheitsamt

Hier finden Sie nähere Informationen zum Masernschutzgesetz

Nähere Informationen zum Masernschutzgesetz nebst weiterführenden Links sowie die in diesem Schreiben aufgeführten Anlagen finden Sie auch im Internetauftritt der NLSchB unter

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulleitung/aug/ifsg/>

Sollten Sie weitergehende Fragen zum Masernschutzgesetz haben, wenden Sie sich bitte an die für Ihre Schule zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Fachbereich

- 1P für das lehrende Personal,
- 1S für das nichtlehrende Personal und
- 1R für die Schülerinnen und Schüler.